

Regierungsverordnung Nr. 95/2020 (IV.9.) über die Verlängerung der Ausgangseinschränkung

Die Regierung

(Ermächtigungsformel)

ordnet Folgendes an:

1. Bestimmungen zur Verlängerung der Ausgangseinschränkung

§1

(1) Die mit der Regierungsverordnung Nr. 71/2020 (III.27) über die Ausgangseinschränkung (im Weiteren: Verordnung) angeordnete Ausgangseinschränkung wird – bis zum Widerruf – verlängert.

(2) Die Regierung überprüft wöchentlich – unter Berücksichtigung der Berichte des für die Abwehr der Coronavirus-Epidemie Verantwortlichen Operativen Krisenstabes – die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ausgangseinschränkung.

§2

Während der verlängerten Dauer der Ausgangseinschränkung sind die Bestimmungen der Verordnung mit der Abweichung anzuwenden, dass über die Öffnungszeiten der Märkte in den Gemeinden und in den Bezirken, und über die Besuchsordnung der Märkte bezüglich Personen über 65 Jahre die lokalen Gemeindegemeinschaftsverwaltungen – in der Hauptstadt Budapest die Bezirksgemeinschaftsverwaltungen – abweichende Regelungen treffen können. Während der Öffnungszeiten der Märkte ist eine ausschließliche Zeitzone für Besuch zu bestimmen, in der der Markt ausschließlich von Personen, die ihr 65- Lebensjahr vollendet haben, besucht werden darf.

2. Sonderbestimmungen für die Osterzeit

§3

Für den Zeitraum vom 10. April 2020, 10.00 Uhr bis 13. April 2020 24.00 Uhr können Gemeindegemeinschaftsverwaltungen, die Hauptstädtische Selbstverwaltung und die Bezirksgemeinschaftsverwaltungen für Gebiete und Orte in der unmittelbaren Verwaltung der lokalen Selbstverwaltungen oder im Falle sonstiger Gebiete und Orte in den Bezirken die Bezirksgemeinschaftsverwaltungen mit einer Verordnung – abweichend von der Verordnung - strengere Regeln – anordnen. Die Gemeindeverordnungen sind – neben der Veröffentlichung in der vor Ort üblichen Form – auch in einer Form zu verkünden, dass möglichst der breiteste Kreis der Bevölkerung den Inhalt der Verordnung kennenlernen kann.

3. Bestimmungen zum Inkrafttreten

§4

- (1) Die vorliegende Verordnung tritt – mit Ausnahme Abs. (2) – am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) §7 tritt am 15. Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung in Kraft
- (3) §3 und Abs. (2) des § 6 bezüglich der Osterzeit verlieren am 14. April 2020 an Geltung.

4. Sonstige Bestimmungen

§5

- (1) Anstelle § 6 der Regierungsverordnung Nr. 46/2020 (III.16.) über die Maßnahmen zur Prävention, bzw. zur Bekämpfung der Folgen der das Leben und die

Vermögenssicherheit gefährdenden, massenhafte Erkrankungen verursachenden Humanepidemie, und über die in der Gefahrenlage angeordneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit ungarischer Staatsangehöriger. (III.) tritt folgende Bestimmung:

„§6 Mit Ausnahme der Geschäfte, die Lebensmittel, Drogerieprodukte, Reinigungsmittel für den Haushalt, Chemieartikel und Hygiene-Papierprodukte verkaufen, ferner der Apotheken und Geschäfte, die therapeutische Hilfsmittel- und Produkte verkaufen, ferner Tankstellen, ist es verboten sich in Geschäften (im Weiteren: Geschäft) gemäß §2 Zi. 27 des Gesetzes Nr. CLXIV von 2005 über den Handel – mit Ausnahme der Beschäftigten des Geschäftes – zwischen 15.00 Uhr und 06.00 Uhr aufzuhalten.

- (2) Anstelle § 10, Abs. (2) tritt folgende Bestimmung:

„(2) Die Regierung verlängert die Geltung der vorliegenden Verordnung bis zum Wiederruf, aber höchstens bis zum Ende der Gefahrenlage, die mit der Verordnung Nr. 40/2020 (III.11.) über die Verkündung der Gefahrenlage verkündet wurde.“

§6

- (1) Der Bürgermeister der lokalen Gemeindevselbstverwaltung, - in der Hauptstadt der Bezirksbürgermeister der Bezirksselbstverwaltung - bekommt die Ermächtigung als Ausüber der Befugnisse des Vertretungsgremiums der lokalen Gemeindevselbstverwaltung gemäß §46, Abs. (4) des Gesetzes Nr. CXXVIII von 2011 über den Katastrophenschutz und Novellierung einzelner einschlägiger Gesetze (im Weiteren: Katv.), dass er in einer Verordnung der lokalen Selbstverwaltung die Öffnungszeiten des Marktes in der Gemeinde und die Besuchszeiten des Marktes für Personen über 65 Jahre – abweichend von der Verordnung – regelt.
- (2) Der Bürgermeister der lokalen Gemeindevselbstverwaltung, -der Oberbürgermeister bei Gebieten in unmittelbarer Verwaltung der Hauptstadt, der Bezirksbürgermeister der Bezirksselbstverwaltung bei sonstigen hauptstädtischen Gebieten- bekommt die

Ermächtigung als Ausüßer der Befugnisse des Vertretungsgremiums der lokalen
Gemeindeselbstverwaltung gemäß §46, Abs. 4 des Katv. strengere Ausgangsregelungen als in
der vorliegenden Verordnung – für den Zeitraum gemäß § 3 – zu treffen.

§ 7

Die Regierung verlängert die Geltung der vorliegenden Verordnung bis Wiederruf aber höchstens bis
zum Ende der mit der Regierungsverordnung Nr. 40/2020 (III.1) verkündeten Gefahrenlage.

gez.

Viktor Orbán

Ministerpräsident